

gültiger politischer Grundsätze ummünzen läßt, man wird aber auch fragen müssen, ob Solidarität zwischen Christen und nicht-glaubenden Politikern im Kampf um die Bedingungen der Freiheit, die bisweilen jeder anders versteht, nicht auch einmal politische Naivität sein kann; schließlich kommt einem bei der Lektüre dieses Kap. die Frage, ob die im Prinzip richtige Aussage, der Christ könne und solle politisch plural, d. h. mit Kooperationsfreiheit und freier Parteienwahl (ohne Grenzen?) handeln, notwendigerweise dazu führen muß, daß nach dem Evangelium W. Brandt am häufigsten zitiert wird?

Im 4. Kap. werden am konkreten Testfall Abtreibung nochmals die Positionen dargestellt. Das Paradoxe in der gegenwärtigen Problematik sieht der Autor darin, daß „die christlichen Gemeinschaften die staatliche Strafrechtspolitik nicht zum kritischen Vergleich mit den Möglichkeiten der Bergpredigt, sondern mit der theologischen Rechtfertigung der Strafrechtsbestimmungen herausfordern“ (129). Zur Lösung des Dilemmas zwischen Menschenrecht (Lebensrecht von Anbeginn an) und Strafrecht (Vogelfreiheit in den ersten drei Monaten oder unwirksame Sanktionsdrohung) könnten die Kirchen dadurch beitragen, daß sie in ihren eigenen Gemeinden den Schwangeren und Kinderreichen so beistehen, daß damit ein Zeichen der Hoffnung für die Welt gesetzt wird; das wäre das „durchschlagendste politische Argument“ (135). Ein solch befreiendes Ethos kann aber wohl nur in einer Pfarrgemeinde gelebt werden, die wirklich Gemeinde und nicht — wie weithin — volkskirchliches Revier ist.

Der Abschluß bringt das genuin christliche Ethos nochmals zur Sprache, das sich gerade nicht in eine zweckrationale Rechnung einsetzen läßt; erscheint doch in der abgründigen Freiheit Gottes in Jesus Christus gerade jener Sinn, der jeder Verzweckung widersteht und letztlich allein die Würde des Menschen begründen kann.

In diesem flüssig geschriebenen Buch mit seinem wohlthuenden Verzicht auf theologisches Parteichinesisch und der guten Übersichtlichkeit (zusammenfassende Thesen im Text) ist m. E. das 1. Kap. das fundierteste.

Wien

Günter Virt

KIRCHENRECHT

HEINEMANN H. / HERRMANN H. / MIKAT P. (Hg.), *Diaconia et Ius*. (FS. f. H. Flatten) (XII u. 419.). Schöningh, Paderborn 1973. Ln. DM 42.—.

Am 25. Jänner 1972 hat H. Flatten, der inzwischen emeritierte Ordinarius für Kirchenrecht an der Universität Bonn, das 65. Lebensjahr vollendet. Zu diesem Anlaß haben seine Freunde und Schüler eine Festschrift herausgebracht, deren Titel schon die Blickrichtung angibt, in der Flatten seine wissenschaftliche

und praktische Beschäftigung mit dem Kirchenrecht immer verstanden hat: Als Dienst an der Kirche. Das umfangreiche wissenschaftliche Werk, über das die beigegebene Bibliographie Aufschluß gibt, weist auf, daß es Flatten immer in erster Linie um den Menschen geht, der mit diesem Recht konfrontiert wird. Als Vizeoffizial der Erzdiözese Köln konnte Flatten viele praktische Erfahrungen hinsichtlich der Anwendung des Kirchenrechts, insbesondere des Eherechts, sammeln; von daher kamen immer wieder die Impulse für eine wissenschaftliche Befassung mit dem Kirchenrecht. Wenn der Entwurf der Codex-Kommission nunmehr auch der arglistigen Täuschung beim Eheabschluß die ihr gebührende rechtliche Relevanz zuerkennt, so ist das nicht zuletzt der wissenschaftlichen Aufbereitung dieses Fragenkomplexes durch Flatten zu danken.

Die Festschrift ist in etwa ein Spiegelbild des weiten Schaffungsfeldes Flattenens. Neben den rechtshistorischen Abhandlungen von P. Mikat (Zu den Voraussetzungen der Begegnung von fränkischer und kirchlicher Eheauffassung in Gallien), R. A. Strigl (Privatinitiative in der organisierten kirchlichen Wohlfahrts-tätigkeit. Ein Vereinsreport aus dem 19. Jh.) und F. Merzbacher (Gemeinsamkeiten und Unterschiede von römischem und kanonischem Recht), sind die meisten Beiträge dem systematischen Kirchenrecht, insbesondere dem Eherecht, gewidmet. Dem materiellen Eherecht gelten die Beiträge von M. Kaiser (Unauflöslichkeit und „Auflösung“ der Ehe nach kirchlichem Recht), H. Heinemann (Erwägungen zur Reform des Rechtes der Ehehindernisse), R. Weigand (Gibt es eine Heiratsmöglichkeit trotz Vorliegens eines trennenden Ehehindernisses?), L. Köster (Psychische Eheunfähigkeit als Nichtigkeitsgrund) und O. Heggelbacher (Kirchenrecht und Psychoanalyse. Fragen um die Nichtigkeit von Ehen). Der Beitrag von A. Scheuermann (Die nova audientia in der Eherechtsprechung der S. Rota) ist dem formellen Eherecht (Eheprozeßrecht) gewidmet.

Verschiedenen Problemen des übrigen kanonischen Rechts gelten die Beiträge von P. Wesemann (Ad tuenda iura personarum. Zur Planung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz), W. Aymans (Das Weisakrament im Lichte der Communicatio in sacris), H. Schmitz (Der Pfarrverband. Kirchenrechtliche Fragen einer neuen Organisationsform, dargestellt an der Regelung im Bistum Trier), G. May (Das Verhältnis von Pfarrgemeinderat und Pfarrer nach gemeinem Recht und nach Mainzer Diözesanrecht), J. Lederer (Pfarrer und Pfarrgemeinderat) und H. Ewers (An extra Missam in sacris celebrationibus, ut homines laici sermones conscribant et habeant indulgendum sit?).

Mit der Problematik einer künftigen Gestaltung des Kirchenrechts befassen sich die Bei-

träge von H. Herrmann (Überlegungen zum Auftrag einer nachkonziliaren Kodexrevision), C. Fürst (Die kirchliche Gesetzgebung seit 1958 oder zur Kunst der Gesetzgebung), und A. Hollerbach (Kirche — Staat — Gesellschaft — Völkergemeinschaft: Erwägungen zum 3. Kapitel des Entwurfs einer Lex Ecclesiae Fundamentalis). Schließlich gelten dem Staatskirchenrecht die Abhandlungen von H. Eisenhofer (Die kirchenrechtliche Würdigung eines Kirchenaustritts mit Zusatzerklärung), L. Hofmann (Vom geistlichen Stand zum kirchlichen Dienst. Eine konkordatsrechtliche Untersuchung), E. Fischer (Das kirchliche Mitwirkungsrecht bei Ergänzung des Lehrkörpers im katholisch-theologischen Fachbereich) und U. Scheuner (Der Bestand staatlicher und kommunaler Leistungspflichten an die Kirchen [Art. 138 Abs. 2 WRV]).

Linz

Bruno Primetshofer

DOHERTY DENNIS J., *Divorce and Remarriage. Resolving a Catholic Dilemma* (194.). Abbey Press, St. Meinrad, Indiana (USA), 1974. Kunstleinen \$ 8.50.

Der Untertitel des aus der Feder des Laien-Moraltheologen der Marquette-Universität in den USA stammenden Buches gibt bereits dessen Grundtendenz an: D. bezeichnet die derzeitige Position der kath. Kirche in bezug auf die Unauflöslichkeit der Ehe als ein unhaltbares Dilemma. Ein Ausweg zeige sich mit Hilfe eines vertieften Eingehens auf die Theologie der Ehe, wobei besonders die Begriffe Sakramentalität und Konsummation, mit denen die Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe verknüpft ist, einer Prüfung unterzogen werden müßten. D. nimmt den automatisierten Sakramentsbegriff der Ehe kritisch unter die Lupe und will ihn durch einen dynamischen ersetzen: Sakramentalität sei somit nicht etwas, das jeder gültigen Ehe von Christen ohne deren Mitwirkung ohne weiteres zukomme, sondern recht verstandene Sakramentalität sei nur mit dem willentlichen Zutun der Kontrahenten denkbar. Gleichweise sei auch die derzeitige Vorstellung von der „Konsummation“ der Ehe zu revidieren, da es sich nicht begründen lasse, daß der geschlechtliche „Vollzug“ und nur dieser die Ehe von Christen unauflöslich werden lasse. Diese Auffassung versinke letztlich in einen hoffnungslosen und zutiefst unbiblischen Physiologismus, der von der Lehre des II. Vatikanums in keiner Weise gedeckt sei. Der Begriff der Konsummation, dessen etymologische Bedeutung schon den Zustand des Abgeschlossenen, Vollendeten zum Ausdruck bringe, sei besser durch den die Notwendigkeit eines dynamischen Prozesses ausdrückenden Begriff „Reifung“ (mature) zu ersetzen. D. trifft sich hier weitgehend mit den Thesen, die J. Bernhard mit seiner Unterscheidung zwischen dem „mariage instauré“ und dem „mariage consacré“ aufgestellt

hatte, und von denen ausgehend er den derzeitigen statischen Konsumtionsbegriff als überholt und die gegenwärtige Ansicht über die Unauflöslichkeit der Ehe als revisionsbedürftig bezeichnet hatte (vgl. RDC 21/1971, 269).

D. versucht insbesondere, vom Standpunkt des Moraltheologen, Ansätze für eine heute von vielen geforderte Überwindung des derzeitigen Standpunkts der kath. Kirche in der Frage der Unauflöslichkeit der Ehe zu geben. Er weist nochmals darauf hin, daß diese Position selbst Ergebnis eines im Mittelalter geschlossenen Kompromisses sei, daß aber augenblicklich die Diskussion eingefroren erscheine. Die Ergebnisse der seither erfolgten kulturellen Entwicklung seien doktrinell zu berücksichtigen. Manches an dem „Dynamismus“ des Vf. mutet freilich etwas naiv an. So kann es mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, bei der Aufstellung von Moralnormen die kulturellen Entwicklungsstufen zu berücksichtigen, wohl nicht sein Bewenden haben, ohne daß man zugleich den freilich nicht leichten Versuch unternimmt, jene Grenzen festzulegen, bis zu denen eine geoffenbarte Religion hierin gehen kann, ohne sich selbst aufzugeben. Das Buch ist ein verdienstvoller Versuch, in einer immer drängender werdenden Frage eine nicht nur brauchbare, sondern auch hinreichend begründete und damit einleuchtende Lösung zu bieten.

Linz

Bruno Primetshofer

PASTORALTHEOLOGIE

ZULEHNER PAUL M., *Kirche und Priester zwischen dem Auftrag Jesu und den Erwartungen der Menschen*. Ergebnisse der Umfrage des Instituts für kirchliche Sozialforschung, Wien, über „Religion und Kirche in Österreich“ und Priester in Österreich. Herder, Wien 1974.

Die Ergebnisse der „Katholikenbefragungen“ und der Priesterbefragungen in der „vorsynodalen Phase“ bleiben solange Papier, als sie nicht interpretiert und pastoral verwertet werden. Allerdings müssen zuvor zwei Barrieren abgebaut werden: die soziologischen Begriffe müssen verständlich gemacht und die Ergebnisse selbst müssen interpretiert werden. Z. meistert diese beiden Aufgaben in engagierter und allgemein verständlicher Weise. Zudem ist sein Werk leicht und ohne große Mühe zu lesen! Den „Stabsstellen“ der Pastoral sowie dem praktischen Seelsorger vermag dieses Buch in gleicher Weise zu helfen. Den Mitgliedern der Pastoralräte und den Priesterräten sollte es als Pflichtlektüre dienen.

Im 1. Teil geht es darum, die Situation des heutigen Menschen in bezug auf Glaube und Kirchlichkeit zu erheben und pastoral zu interpretieren. Die grundsätzliche Offenheit und Bereitschaft der Menschen für das